

Verordnung alte Fassung

Verordnung neue Fassung

§ 2 Allgemeiner Fahrpreis	§ 2 Allgemeiner Fahrpreis
<p>(1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2), soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschlägen zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die TaxifahrerIn die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,50 €. In diesem Preis ist a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden, b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,55 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.</p>	<p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,60 €. In diesem Preis ist a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden, b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.</p>
<p>(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 € a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,55 m, b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 66,66 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m.</p>	<p>(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 € a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,56 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m, b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m.</p>
<p>(6) Für die Wartezeit werden je angefangene 15 Sekunden 0,10 € berechnet. Der Fahrpreis für die Wartezeit wird fällig, sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke oder innerhalb dieser Fahrstrecke eine Wartezeit von 15 Sekunden überschritten werden. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>

§ 4
Besondere Beförderungsentgelte

(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 43,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.

(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4
Besondere Beförderungsentgelte

(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 45,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.

(2) *unverändert*